



## FV Entsorgungsg- und Ressourcenmanagement

# COVID 19 - SONDERINFO

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie insbesondere über die 5. COVID – 19 - Schutzmaßnahmenverordnung.

Ihr Fachverbandsobmann und das Team des Fachverbandsbüros



Fachverbandsobmann  
Harald Höpperger  
© Wirtschaftsbund /  
Klaus Maislinger

### 5. COVID – 19 – Schutzmaßnahmenverordnung kundgemacht

Im [BGBl. II Nr. 465/2021](#) wurde die 5. COVID – 19 – Schutzmaßnahmenverordnung kundgemacht. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind mit 15.11.2021 in Kraft getreten.

Die 5. COVID – 19 – Schutzmaßnahmenverordnung ersetzt die bisherige 3. COVID – 19 – Maßnahmenverordnung.

Für den Bereich Entsorgungsg- und Ressourcenmanagement sind die folgenden Punkte von besonderem Interesse:

#### §2 Ausgangsregelung:

Die 5. COVID – 19 – Schutzmaßnahmenverordnung sieht in §2 eine Ausgangsregelung vor.

Diese Ausgangsregelung gilt nicht für Personen, die über einen 2G – Nachweis verfügen und für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr!

Für alle anderen Personen gilt:

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID – 19 und zur Verhinderung eines Zusammenbruchs der medizinischen Versorgung sind das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches nur zu bestimmten, in §2 der Verordnung angeführten Zwecken erlaubt.

Einer dieser Zwecke wird in §2 Abs. 1 Ziffer 4 beschrieben. Dort wird festgelegt, dass das Verlassen des eigenen Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches für berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, gestattet ist.

Das bedeutet, dass die beruflichen Tätigkeiten in unserer Branche auch von Personen ohne 2G – Nachweis ausgeübt werden können, sofern dies erforderlich ist.

#### §5 Kundenbereiche:

Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie über einen 2G – Nachweis verfügen.

**Von dieser Vorgabe sind laut §5 Abs. 2 Ziffer 19 „Abfallentsorgungsbetriebe“ ausgenommen.**

**Das bedeutet, dass auch Kunden die Kundenbereiche von „Abfallentsorgungsbetrieben“ betreten dürfen, wenn sie über keinen 2G – Nachweis verfügen.**

Welche Betriebe gelten als „Abfallentsorgungsbetriebe“?

Grundsätzlich all jene Betriebe, die Abfälle im engeren Sinn sammeln und auch „entsorgen“, d.h. behandeln. Darunter können folgende Berufsgruppen verstanden werden:

- **Abfallsammler- und behandler**
- **Deponiebetreiber**
- **Altfahrzeugeverwerter**
- **Betreiber von Kompostier- und Trankanlagen**
- **Erzeuger von Ersatzbrennstoffen**
- **Klärschlammbehandler**
- **Altölbehandler**
- **Thermische Verwertung von Abfall- und Altstoffen**

Nicht als „Abfallentsorgungsbetriebe“ gelten die Unternehmen der folgenden Berufsgruppen:

- **Entrümpler**
- **Abfallberater**
- **Kanalräumer, Wartung von Abscheide- und Kläranlagen, Rohrreinigung**
- **Kehr-, Wasch- und Räumungsdienste, Winterdienste**
- **Tankreiniger**
- **Betreiber von Mobil – WC Anlagen**

**Beim Betreten und Befahren des Kundenbereiches von Betriebsstätten sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (z.B. Einkaufszentren, Markthallen) haben Kunden in geschlossenen Räumen eine FFP 2 – Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormten Standard zu tragen.**